# Schriften zum Bürgerlichen Recht

# **Band 173**

# Vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Schwarzarbeiters

Von

Dr. Ulrich Voß



Duncker & Humblot · Berlin

# **ULRICH VOSS**

# Vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Schwarzarbeiters

# Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 173

# Vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Schwarzarbeiters

Von

Dr. Ulrich Voß



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

#### Voss, Ulrich:

Vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Schwarzarbeiters / von Ulrich Voss. – Berlin : Duncker und Humblot, 1994 (Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 173) Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 1993 ISBN 3-428-08125-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-08125-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als Akademischer Rat am Institut für Wirtschafts- und Steuerrecht der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und wurde von der Juristischen Fakulät im Sommersemester 1993 als Dissertation angenommen.

Dank gebührt neben meinen Eltern, denen ich diese Arbeit gewidmet habe, in besonderem Maße meinem Lehrer und Doktorvater Herrn Universitätsprofessor Dr. Klaus Tiedtke, der die Dissertation nicht nur angeregt und betreut hat, sondern darüber hinaus mir jederzeit mit Rat oder als Gesprächspartner zur Seite gestanden hat, und dessen Ideen für mich immer auch eine persönliche Bereicherung waren.

Bei Herrn Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Günther Grasmann möchte ich mich für die Erstellung des Zweitgutachtens bedanken.

Allen Mitarbeitern am Lehrstuhl für Finanz- und Wirtschaftsrecht sowie Zivilrecht danke ich sehr herzlich für die Hilfe, die sie mir bei der Erstellung der Arbeit zuteil kommen ließen.

Ulrich Voß

Einleitung	15
1. Teil	
Allgemeines zur Schwarzarbeit	17
•	
I. Begriffsbestimmung	17
II. Entwicklung des SchwArbG	19
III. Umfang und Auswirkungen der Schwarzarbeit	20
1. Umfang der Schwarzarbeit	20
2. Auswirkungen der Schwarzarbeit	22
IV. Ursachen	23
V. Folgen außerhalb des Verhältnisses Schwarzarbeiter-Auftraggeber	23
1. Schwarzarbeit aus strafrechtlicher Sicht	23
2. Schwarzarbeit und Arbeits- und Sozialrecht	24
VI. Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 SchwArbG	25
1. Objektive Voraussetzungen	25
a) Erzielung wirtschaftlicher Vorteile in erheblichem Umfange	25
b) Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen	27
2. Subjektive Voraussetzungen	30
3. Ausschluß nach § 1 Abs. 3 SchwArbG	30
a) Gefälligkeit	30
b) Nachbarschaftshilfe	30
c) Selbsthilfe	31

4. Resümee	32
VII. Tatbestandsmerkmale des § 2 SchwArbG	32
2. Teil	
Vertraglicher Anspruch des Schwarzarbeiters	34
I. Allgemeines zu § 134 BGB	34
1. Tatbestandsmerkmale des § 134 BGB und ihre Prüfung	34
2. Verständnis des § 134 BGB	36
3. Objektiver Verstoß	38
II. Rechtsprechung des BGH zum SchwArbG	40
1. Entscheidung vom 31.5.1990	40
2. Verbotswidriges Handeln von Auftraggeber und Schwarzarbeiter	40
3. Einseitiger Verstoß gegen das SchwArbG	41
a) Entscheidung des BGH vom 19.1.1984	41
b) Urteil des BGH vom 20.12.1984	42
4. Verstoß gegen § 1 HandwO	42
III. Rechtsprechung der Instanzgerichte	42
IV. Rechtslehre	44
1. Vorherrschende Ansicht	45
2. Gegenansicht	45
a) Wirksamkeit des Vertrages trotz des Verstoßes beider Beteiligter gegen das SchwArbG	45
aa) Das SchwArbG als reine Ordnungsvorschrift	45
bb) Heilung der Nichtigkeit durch (teilweise) Erfüllung	46
cc) Auffassung von Honig	46
dd) Ansicht von Westphal	47

b) Differenzierung zwischen ein- und beiderseitigen Verstößen	48
aa) H.M. vor den Entscheidungen des BGH	48
bb) Ansicht von Köhler	48
cc) Halbseitige Teilnichtigkeit	49
V. Stellungnahme	49
1. Das SchwArbG als zur Nichtigkeit führendes Verbotsgesetz	50
2. Zur Nichtigkeit führender Verstoß	55
a) Beiderseitiger Verstoß	55
aa) Entscheidung des LG Bonn vom 2.12.1988	55
bb) Gegenansicht	57
cc) Stellungnahme	57
b) Einseitiger Verstoß	59
aa) Methodische Vorgehensweise des BGH	59
bb) Schwarzarbeit und Normrichtungstheorie	61
cc) Normzweck und Nichtigkeit	66
(1) Einseitiger Verstoß des Auftraggebers	67
(2) Einseitiger Verstoß des Auftragnehmers	68
dd) Berücksichtigung des § 817 Satz 2 BGB	73
ee) Rechtliche Position des gutgläubigen Auftraggebers bei Nichtigkeit des Vertrages	75
(1) Halbseitige Teilnichtigkeit	75
(a) Nach Erfüllung des Vertrages	75
(b) Vor Erfüllung des Vertrages	76
(c) Die Vorleistungsfälle	77
(2) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers	79
(3) Treuwidrige Berufung auf die Nichtigkeit	80
(4) Resümee	81
3. Zwischenergebnis.	82

## 3. Teil

Anspruch des Schwarzarbeiters aus einer	
Geschäftsführung ohne Auftrag	83
I. Auffassung des Bundesgerichtshofes	83
II. Stellungnahme	84
1. Anwendbarkeit der §§ 677 ff. BGB bei nichtigen Verträgen	84
2. Leistungen des Schwarzarbeiters als Aufwendungen	86
3. Erforderlichkeit der Aufwendungen	87
III. Zwischenergebnis	88
4. Teil	
Bereicherungsrechtlicher Anspruch	89
I. Einführung	89
II. Höhe des (unterstellten) bereicherungsrechtlichen Anspruchs	89
1. Ansicht des BGH	91
2. Resonanz in der Rechtslehre	91
3. Stellungnahme	92
a) Abzug für nur mögliche Mängel und Risiken	92
aa) Möglichkeit späterer Gewährleistungsrechte	92
bb) Gegenargumente	92
cc) Zweck des Abschlags	95
dd) Resümee	96
b) Bereits aufgetretene oder latente Mängel	99
aa) Traditionelle Lösung	99
bb) Aufteilungsgedanke	100

4. Zwischenergebnis	100
III. Eingreifen des § 817 Satz 2 BGB	101
1. Entscheidung des BGH	102
2. Auffassung von Köhler	103
3. Kritik von Tiedtke	103
4. Meinungsstand bis zur Entscheidung des BGH	105
5. Entscheidungen anderer Senate zu § 817 Satz 2 BGB aus 1992	105
6. Beschluß des LG Bonn vom 24.10.1990	106
7. Auseinandersetzung mit den verschiedenen Auffassungen	106
a) Rechtsnatur der Vorschrift	107
b) Sinn und Zweck des § 817 Satz 2 BGB	108
aa) Auffassung der Rechtsprechung	108
(1) Ansicht des RG	108
(2) Bisherige Auffassung des BGH	109
(3) Zusammenhang zwischen Rechtsschutzversagung und Strafe	109
bb) Rechtslehre	110
(1) Schuldkompensation	110
(2) § 817 Satz 2 BGB als Arglisteinrede	111
(3) Herrschende Lehre	112
cc) Folgerungen	113
c) Einschränkungen des § 817 Satz 2 BGB aufgrund seines historischen Anwen-	114
aa) Auffassung von Honsell	114
•	114
(1) Begründungsansatz	
(2) Stallyngeshme	115
(3) Stellungnahme	110
bb) Thesen von Bufe	117
(1) Ausgangspunkt	117

(2) Reaktion in der Rechtswissenschaft	118
(3) Stellungnahme	119
d) Beschränkungen des Anwendungsbereichs von § 817 Satz 2 BGB durch den	
Zweck des Verbotsgesetzes	120
aa) Auffassung von Fabricius	121
(1) Vertragspartner (oder ein Dritter) als Schutzobjekt	121
(2) Schutz der Allgemeinheit	123
(3) Anwendbarkeit auf den Fall	125
bb) Vorgehensweise des BGH	126
cc) Generalpräventive Wirkung	128
dd) Erreichen der ordnungspolitischen Ziele	130
e) Das gerechte Ergebnis	133
aa) Schwarzarbeit und Bordellkauf	134
bb) § 817 Satz 2 BGB als Arglisteinrede	134
cc) Stellungnahme	136
f) Methodische Zulässigkeit der "einschränkenden Auslegung"	141
8. Zwischenergebnis	144
5. Teil	
Ergebnisse	146
Literaturverzeichnis	148

# **Einleitung**

Schwarzarbeit, ein Kavaliersdelikt? Viele sehen die Schwarzarbeit als solches an, halten sie teilweise sogar für notwendig<sup>1</sup>, andere sehen in ihr eines der großen Probleme unserer Gesellschaft.

Sogar das Fernsehen widmete diesem Thema eine 45-minütige Sendung. Aktueller Anlaß für die Frage "Wie würden Sie entscheiden?" war ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 31.05.1990<sup>2</sup>. Dieses Urteil und der ihm zugrundeliegende Fall steht auch im Mittelpunkt dieser Untersuchung.

Der Fall:

"Die Klägerin verlangt vom Beklagten aus abgetretenem Recht restlichen Werklohn in Höhe von 20.505 DM und Zinsen.

Der Ehemann der Klägerin, der Zeuge S., führte 1985 und 1986 für den Beklagten Handwerksarbeiten durch, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein und ohne einen Gewerbebetrieb angemeldet zu haben. Beides war dem Beklagten bekannt. Er hat S. für dessen Leistung mindestens 4.500 DM gezahlt. Steuem und Sozialversicherungsbeiträge (für einen Helfer) hat S. nicht abgeführt. Die von ihm behaupteten Restwerklohnforderungen hat S. an die Klägerin abgetreten<sup>13</sup>.

Es geht um die Frage, ob der vorleistende Schwarzarbeiter einen Anspruch auf "Zahlung des restlichen Werklohns" hat. Die Abtretung dieses vermeintlichen Anspruchs an seine Ehefrau kann bei der Lösung des Falles ignoriert werden. Derartige Abtretungen erfolgen meist aus prozeßtaktischen Gründen, um den ursprünglichen Anspruchsinhaber im Prozeß als

Nach Reuter, Zivilrechtliche Probleme der Schwarzarbeit, S. 48 ist "Schwarzarbeit weniger Ausdruck unrechter Gesinnung als sozialen Bedarfs"; vgl. auch Aberle/Eggenberger, WiVerw 1979, S. 193, 204 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BGHZ 111, S. 308 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Tatbestand des BGH-Urteils, BGHZ 111, S. 308.

16 Einleitung

Zeugen auftreten lassen zu können<sup>4</sup>. Der Ehefrau des S. kann jedenfalls nur dann ein Anspruch zustehen, wenn ihr Ehemann (also der vorleistende Schwarzarbeiter) einen Anspruch auf Bezahlung hatte. Dieser Anspruch könnte sich aus Vertrag, aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung<sup>5</sup> ergeben.

Nach einer kurzen Einführung in die allgemeine Problematik der Schwarzarbeit wird die Untersuchung auch diese Reihenfolge beachten.

Ausführungen zu Ansprüchen aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung sind nur veranlaßt, wenn ein vertraglicher Anspruch nicht gegeben ist. Der erste Schwerpunkt der Untersuchung ist daher die Wirksamkeit des Schwarzarbeitsvertrages. Daneben soll aber - wie auch in der Entscheidung des BGH - ein anderer Problemkreis im Mittelpunkt stehen: Es soll der Frage nachgegangen werden, ob (und ggf. in welcher Höhe) dem vorleistenden Schwarzarbeiter bei Nichtigkeit des Vertrages ein bereicherungsrechtlicher Anspruch zusteht oder ob ein solcher Anspruch an dem Kondiktionsverbot des § 817 Satz 2 BGB scheitert. Sonstige (noch in der Diskussion befindliche) Probleme der Schwarzarbeit, besonders die Frage, ob Ansprüche des Auftraggebers auf Erfüllung, auf Gewährleistung oder auf Schadensersatz (z.B. aus culpa in contrahendo oder positiver Vertragsverletzung) bestehen, werden nur insoweit dargestellt, als sie für das bearbeitete Thema relevant sind.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zum fragwürdigen Wert einer derartigen "Zeugenaussage" vgl. LG Bonn, Urteil vom 2.12.1988, 18 097/88, S. 7 (n.v.) als 1. Instanz in dem vom BGH entschiedenen Fall.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ein deliktischer Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB für den Fall, daß der Auftraggeber von vornherein nicht vorhatte zu zahlen, kam hier nicht in Betracht. Der Streit, ob in diesem Fall überhaupt ein Betrug i.S.d. § 263 StGB vorliegt, soll auch in der Untersuchung vernachlässigt werden (vgl. dazu *Tiedike*, DB 1990, S. 2307; Köhler, JZ 1990, S. 466, 469 f. jeweils m.w.N.; Kern, JuS 1993, S. 193, 194).

#### 1. Teil

# Allgemeines zur Schwarzarbeit

#### I. Begriffsbestimmung

Schattenwirtschaft, Grauarbeit, Untergrundwirtschaft und Ausweichwirtschaft sind Begriffe, die neben dem der Schwarzarbeit oft verwendet werden<sup>1</sup>. Diese Bezeichnungen werden teilweise als (identische) Oberbegriffe verwendet, die neben der Schwarzarbeit z.B. auch (unerlaubte) Kaufgeschäfte erfassen<sup>2</sup>. Üblich ist es, die Schwarzarbeit als Unterfall der Schattenwirtschaft anzusehen<sup>3</sup>.

Der Zusammenhang der Schwarzarbeit mit der illegalen Beschäftigung, die auch von dem Begriff der Schattenwirtschaft erfaßt wird, zeigt sich daran, daß die Novellierung des Schwarzarbeitsgesetzes 1981 im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG)<sup>4</sup> vorgenommen wurde.

Müller<sup>5</sup> definiert die Schwarzarbeit als "Teilnahme am Markt für entgeltliche Dienst- oder Werkleistungen im Sinne der §§ 611, 631 BGB (Arbeit) ohne vollständige Übernahme der dabei öffentlich-rechtlich allen Wettbewerbern auferlegten Lasten (schwarz)", bzw. als "Schmutzkonkurrenz durch Trittbrettfahren, ohne den Fahrpreis durch Übernahme aller öffentlich-rechtlichen Lasten zu entrichten". Diese Begriffsumschreibungen sind für das hier zu bearbeitende Thema jedoch zu allgemein gehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Buchner, GewArch 1990, S. 1, 3; Klinge, WiVerw 1986, S. 154; Mückl, Die Schattenwirtschaft, S. 9, 10; Aberle/Eggenberger, WiVerw 1979, S. 193, 195 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rüfner, Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit aus öffentlich-rechtlicher Sicht, S. 52.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Mückl, S. 9, 12; Klinge, WiVerw 1986, S. 154.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vom 15.12.1981, (BGBl. I, S. 1390); Neufassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGBl. I 1982, S. 110; zuletzt geändert 31.8.1990 (BGBl. II, S. 809); vgl. dazu Buchner, GewArch 1990, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Schwarzarbeit (A) II; ähnlich Rüfner, S. 52.